

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 | ausgegeben am 2. Mai 2017

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudien-
gang Kulturvermittlung**

vom 20. April 2017

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kulturvermittlung

vom 20. April 172017

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GBl. S.313), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (Gbl. S. 396), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 3. April 2017 folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 20. April 2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Kulturvermittlung festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Vorabquote ein hochschuleigenes Auswahl- und Zugangsverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Kulturvermittlung sind:

1. ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder eine mindestens dreijährige Regelstudienzeit in Kulturpädagogik, Kulturwissenschaften, Musik-, Kunst-, Theaterwissenschaften, Kunstgeschichte, Philologie, Philosophie, Pädagogik oder einem verwandten Fachgebiet haben oder ein Lehramtsstudium sein.
2. 15 CP aus einem der als Schwerpunkt wählbaren Kulturbereiche (Musik, Kunst, Theater/Literatur)

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie das Transcript of Records,
2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Kulturvermittlung [sowie der Zusatz-Antrag zum Online-Antrag auf Zulassung]
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Kulturvermittlung oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde.
4. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern: Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
5. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
6. Nachweise über sonstige Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben (§ 9)

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers, zu erwarten, dass sie/er den Bachelorabschluss/gleichwertigen vorangegangenen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG (§ 4) rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Kulturvermittlung erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses/gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen/Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses/gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass das der Bachelorabschluss/gleichwertige Abschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturvermittlung.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 6).

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Kulturvermittlung, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 6 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl bildet die Fakultät eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein/e Hochschullehrer/-in.

§ 7 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturvermittlung ist (§ 8), und
- b) sonstigen Leistungen (§9)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturvermittlung ist

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang, wird wie folgt in Bewertungspunkte umgerechnet:

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	32
1,8	31
1,9	30

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
2,0	29
2,1	28
2,2	27
2,3	26
2,4	25
2,5	24
2,6	23
2,7	22
2,8	21
2,9	20

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
3,0	19
3,1	18
3,2	17
3,3	16
3,4	15
3,5	14
3,6	13
3,7	12
3,8	11
3,9	10
4,0	09

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 20. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen vergebenen Punkte darf 20 Punkte nicht überschreiten.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Aus den Punktzahlen nach § 8 (Durchschnittsnote der der Zulassung zugrundeliegenden Abschlussprüfung) und § 9 (sonstige Leistungen) wird ohne eine Gewichtung der einzelnen Punktzahlen ein arithmetisches Mittel gebildet.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zugangs- und Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 2017

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor